

# Hochschule Anhalt (FH)

## STUDIENORDNUNG

für den Master-Studiengang

## FOOD AND AGRIBUSINESS

vom 07.12.2004

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 3	Studienberatung
§ 4	Studienziele
§ 5	Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
§ 6	Studiendauer und Aufbau des Studiums
§ 7	Studienplan und Studieninhalte
§ 8	Vermittlungsformen
§ 9	Prüfungen
§ 10	Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement
§ 11	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 12	In-Kraft-Treten

Anlage: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

### § 1

#### Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für den Masterstudiengang Food and Agribusiness mit dem Abschluss

#### Master of Business Administration (MBA)

an der Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Landwirtschaft/Ökotrophologie/Landespflege.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:

1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Prüfungsordnung des Studienganges Food and Agribusiness der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlangung des akademischen Grades eines Master of Business Administration vom 07.12.2004.

### § 2

#### Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule oder Universität

im In- oder Ausland (Abschluss Diplom oder Bachelor) in den Fachrichtungen Landwirtschaft, Ökotrophologie, Lebensmitteltechnologie oder in fachverwandten Disziplinen.

(2) Nachzuweisen sind ebenfalls Kenntnisse der englischen Sprache (TOEFEL; IELTS oder vergleichbare Abschlüsse). Eine ersatzweise Nachweisführung kann durch adäquate Sprachabschlüsse erfolgen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen.

(4) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

### § 3

#### Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studiemöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf und unterstützt bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater orientiert sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

### § 4

#### Studienziele

Mit dem Studiengang soll Personal ausgebildet werden, das in der Lage ist, im Food- and Agribusiness solche Führungsaufgaben wahrzunehmen, bei denen Kompetenzen in der gesamten Ernährungskette vom Produzenten bis zum Verbraucher notwendig sind. Dazu werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt und trainiert, die die Grenzen der traditionellen Fachgebiete der Agrar- und Ernährungswirtschaft überschreiten. Die Ausbildung dient dem Erwerb und der Weiterentwicklung von Kompetenzen zur wissenschaftlichen Arbeit und zur praktischen Führungstätigkeit.

### § 5

#### Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch zu erbringende Prüfungsleistungen oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen wird. Die einzelnen Module sind in der Anlage 1 aufgeführt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, der Masterarbeit sowie des Kolloquiums zur Masterarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum

Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen sowie des Selbststudiums. Credits sind ohne Dezimalstellen zu vergeben, pro Modul 5 +/- 1 oder ein Vielfaches davon.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Credits zu erwerben, das entspricht einem Arbeitsaufwand von 900 Zeitstunden.

## **§ 6**

### **Studiendauer und Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit vier Semester. Für den Master-Abschluss sind mindestens 120 Credits nachzuweisen.

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen und der 18-wöchigen Masterarbeit, die in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

## **§ 7**

### **Studienplan und Studieninhalte**

(1) Für das Studium gilt der Studienplan in Anlage 1. Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine Auswahl von acht Wahlpflichtmodulen treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Das Angebot an Wahlpflichtfächern kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(4) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Speziell für den Studiengang angebotene Zusatzmodule sind ebenfalls in der Anlage 1 aufgeführt. Darüber hinaus können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule weitere Zusatzmodule gewählt werden.

## **§ 8**

### **Vermittlungsformen**

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Die Vermittlung von Lehrinhalten in Vorlesungen erfolgt durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten in Seminaren erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Praktika und in Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbst organisiertes Arbeiten zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(6) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen kennen zu lernen und zu beurteilen.

## **§ 9**

### **Prüfungen**

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen, Projekten mit Verteidigung, der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

(2) Die Masterprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Masters geregelt.

## **§ 10**

### **Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement**

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis, eine Masterurkunde und ein Diploma Supplement nach Prüfungsordnung des Studienganges ausgestellt.

## **§ 11**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Studienganges Food and Agribusiness vom 07.12.2004 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Landwirtschaft/Ökologie/Landespflege vom 07.12.2004.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt(FH)“ Nr. 16/2005 am 17.06.2005.

Köthen, den 10.06.2005

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

## Anlage: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

### Pflichtmodule des Studienganges und deren Einordnung in den Studienverlauf

SEMESTER 1	SEMESTER 2	SEMESTER 3	SEMESTER 4
International Economics <i>60 Lehrstunden 5 credits</i>	Economics in Food Industry <i>60 Lehrstunden 5 credits</i>	Produktentwicklung <i>60 Lehrstunden 5 credits</i>	MASTERARBEIT und Kolloquium  30 credits
Landwirtschaftliche Erzeugung und Qualität <i>60 Lehrstunden 5 credits</i>	Economics in Agriculture <i>60 Lehrstunden 5 credits</i>	Qualitäts- und Umweltmanagement <i>60 Lehrstunden 5 credits</i>	
Lebensmittelqualität und Hygiene <i>60 Lehrstunden 5 credits</i>	Arbeits- und Organisationspsychologie <i>60 Lehrstunden 5 credits</i>	Wahlpflichtmodul 5 <i>60 Lehrstunden 5 credits</i>	
Food Technology & Quality <i>60 Lehrstunden 5 credits</i>	Marketing für Lebensmittel <i>60 Lehrstunden 5 credits</i>	Wahlpflichtmodul 6 <i>60 Lehrstunden 5 credits</i>	
Wahlpflichtmodul 1 <i>60 Lehrstunden 5 credits</i>	Wahlpflichtmodul 3 <i>60 Lehrstunden 5 credits</i>	Wahlpflichtmodul 7 <i>60 Lehrstunden 5 credits</i>	
Wahlpflichtmodul 2 <i>60 Lehrstunden 5 credits</i>	Wahlpflichtmodul 4 <i>60 Lehrstunden 5 credits</i>	Wahlpflichtmodul 8 <i>60 Lehrstunden 5 credits</i>	
<b>SUMME</b>	<b>SUMME</b>	<b>SUMME</b>	<b>SUMME</b>
Lehrstunden: 360 workload: 900 credits: 30	Lehrstunden: 360 workload: 900 credits: 30	Lehrstunden: 360 workload: 900 credits: 30	Lehrstunden: - workload: 900 credits: 30

### Wahlpflichtmodule des Studienganges

Jedes Wahlpflichtmodul wird in 60 Lehrstunden gelehrt und mit je 5 credits bewertet. Es sind acht Wahlpflichtmodule aus folgendem Katalog zu wählen:

- ° Betriebshygiene in der Lebensmittelwirtschaft
- ° Biotechnologie in Pflanzen- und Tierproduktion
- ° Dienstleistungsmarketing und Marktforschung
- ° E-commerce and Telematics
- ° Farm Management
- ° Hygiene in Agricultural Production
- ° International Trade
- ° International Corporate Finance
- ° Logistik und Projektmanagement
- ° Management
- ° Management der Service-Interaktion
- ° Precision Farming
- ° Qualität der Ernährung
- ° Strategisches Management
- ° Umwelttoxikologie
- ° Warenkunde und Qualität ausgewählter Lebensmittel

### Empfohlene Zusatzmodule

- ° 1. Fremdsprache
- ° 2. Fremdsprache
- ° Research Skills